

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1863)

Artikel: Die feierliche Erneuerung des Bürgerrechts der Münsterthaler mit Bern, auf der Landsgemeinde zu Münster in Granfelden, den 24. September 1743

Autor: Haas, Franz Ludwig

Nachwort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Also endigte,“ — schließt der Berichterstatter — „diesere Reis, Gottlob glücklich, ohne bösen Zufall noch Unglück.“

Auch die Instruction, welche die Gesandten von ihrer Regierung auf ihre Mission erhalten, ist noch vorhanden und von Seite der erstern klug und pünktlich ausgeführt worden.

Ein besonders abgestatteter Bericht der Oberoffiziere über den Zustand des münsterthalischen Militärwesens lautet, wie wir oben bemerkt haben, nicht ungünstig.

Noch ein halbes Jahrhundert nach dieser Bürgerrechts-Erneuerung mit Bern lebte das wackere Völklein der Münsterthaler, unter den angegebenen, im Vergleich zu vielen andern Ländern glücklichen Verhältnissen, fort. Es glaubte sich unter dem Schutze Berns und der Eidgenossenschaft geborgen gegen alle äußere Gefahr, wie gegen innere Bedrückung! Aus der tiefen Ruhe wurde es aufgeschreckt durch die Eingriffe der Neufranken in die pruntrutischen Verhältnisse in den neunziger Jahren und durch ihren Einbruch in den nördlichen Theil des Landes, welchen sie 1793 bis an die Marken der Probstei besetzten. Von da an, einerseits von den raubsüchtigen Freiheitshelden mehrfach bedroht, gleichsam unter ihren Bajonetten, andererseits von der fürstbischöflichen Regierung völlig verlassen, — indem der Bischof außer Landes entwich, — regierten sich die Landleute des Münsterthales durch ihre eigenen Magistrate und selbst gemachten oder verbesserten Gesetze auf das trefflichste bis Ende des Jahres 1797⁵⁾.

⁵⁾ In dieser provisorischen Regierungsperiode erfolgte eine bemerkenswerthe Revision der münsterthalischen Gesetze.

Zu dieser Zeit aber, von dem schwankenden Bern und der zerrütteten Eidgenossenschaft, in unnöthiger Furcht und kurzsichtiger Berzichtsleistung auf eine starke und entschlossene Besetzung und Behauptung der äußersten Neutralitätslinie, Preis gegeben und sich selbst überlassen, ward auch die Landschaft Münster als leichtgemachte Beute von dem großen Nachbar verschlungen: eine letzte aber fruchtlose Warnung an die schlecht berathene und uneinige Schweiz kurz vor ihrem selbstverschuldeten Fall im Frühling 1798.

Doch nach allen Wechselfällen des Schicksals gehören die Münsterthaler wieder zum alten schweizerischen Vaterland, und zählen zu den, nicht am wenigsten treuen und anhänglichen Söhnen desselben.
